



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

## Aufgaben und Möglichkeiten des Berufsstandes



# Aufgaben der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer<sup>1</sup>

## Freie Marktwirtschaft und privates Unternehmertum

Grundlagen der freien Marktwirtschaft sind das private Unternehmertum, privates Eigentum und ein freier Markt. Das private Unternehmertum beruht auf der Entscheidungsfreiheit des Unternehmers. Trotz einer privaten Zielsetzung haben Unternehmen eine soziale und ökologische Verantwortung in allen Bereichen ihrer Unternehmenstätigkeit. Von ihrer gesunden und nachhaltigen Entwicklung hängen der wirtschaftliche Erfolg und das Wohlergehen anderer Marktteilnehmer ab, insbesondere von Investoren, Gläubigern, Lieferanten und Arbeitnehmern.


## Festgelegte Regeln für Jahres- und Konzernabschlüsse

Die Öffentlichkeit hat somit ein Interesse daran, dass Unternehmen professionell geführt werden und sachgerecht über ihre wirtschaftliche Lage berichten. Der Gesetzgeber hat daher Unternehmen bestimmter Größe und Rechtsform dazu verpflichtet, ihre Jahres- und Konzernabschlüsse nach bestimmten Regeln aufzustellen, zu veröffentlichen und durch unabhängige Experten prüfen zu lassen. Geprüft wird die Ordnungsmäßigkeit der Informationen, wobei die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften beachtet werden müssen. Diese Informationen sind in der Buchführung, im Jahres- und Konzernabschluss und im Lagebericht dokumentiert.

## Hauptaufgabe Jahresabschlussprüfung

Die Prüfung ist ein zentrales Tätigkeitsgebiet der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Dazu zählen die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere von Jahresabschlüssen von wirtschaftlichen Unternehmen und die Erteilung von Bestätigungsvermerken (Testaten) über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen.

<sup>1</sup> Sämtliche Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).



Sobald ein Unternehmen in Deutschland zwei der drei folgenden Merkmale zu den Abschluss-Stichtagen an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreitet, ist es prüfungspflichtig:

- ▶ 7.500.000 Euro Bilanzsumme
- ▶ 15.000.000 Euro Jahresumsatz
- ▶ 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Abschlussprüfungen betreffen Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, Größen und Branchen – zum Beispiel Banken und Versicherungen. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen umfasst der Tätigkeitsbereich des Wirtschaftsprüfers auch die freiwillige Prüfung von Jahresabschlüssen.

Gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen dürfen in Deutschland ausschließlich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Berufsgesellschaften (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften) durchführen.

## **Prüfung mittelgroßer GmbHs durch vereidigte Buchprüfer**

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sind vereidigte Buchprüfer<sup>2</sup> befugt Jahresabschlüsse bestimmter Unternehmen – das sind im Wesentlichen mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) – zu prüfen.

<sup>2</sup> Der Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers ist geschlossen. Das Examen als vereidigter Buchprüfer wird seit dem Jahr 2007 nicht mehr durchgeführt. Grund ist eine Vereinheitlichung des Berufsbildes der Wirtschaftsprüfung.

# Tätigkeitsspektrum der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

## Aufgaben

|  |   |
|--|---|
| <b>Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b> | insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen (Vorbehaltsaufgabe § 2 Abs. 1 WPO) |
| <b>Steuerberatung</b>                    | (§ 2 Abs. 2 WPO in Verbindung mit § 3 StBerG)   |
| <b>Sachverständiger</b>                  | auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO)                              |
| <b>Unternehmensberatung</b>              | (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO)  |
| <b>Treuhänderische Verwaltung</b>        | (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO)  |
| <b>Rechtsberatung</b>                    | wenn und soweit sie als Nebenleistung zum Berufsbild gehört (§ 5 RDG)                                     |

Das Tätigkeitsspektrum der Wirtschaftsprüfer umfasst neben der Prüfung von Jahresabschlüssen noch weitere Aufgaben (§ 2 der Wirtschaftsprüferordnung – WPO):

1. andere betriebswirtschaftliche Prüfungsleistungen,
2. die Beratung der Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sowie Vertretung der Auftraggeber in diesen Angelegenheiten,
3. der Auftritt als Sachverständiger auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betriebsführung,
4. die Beratung der Auftraggeber in wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Wahrung fremder Interessen,
5. die treuhänderische Verwaltung.

## Andere betriebswirtschaftliche Prüfungsleistungen

Hierbei geben Wirtschaftsprüfer auf Grundlage eines Soll-Ist-Vergleichs ein Urteil (zum Beispiel in Form einer Bescheinigung) ab. Dadurch soll die Verlässlichkeit und damit das Vertrauen Dritter in Sachverhaltsinformationen erhöht werden. Betriebswirtschaftliche Prüfungsleistungen können sich – wie die Abschlussprüfung auch – auf die externe Rechnungslegung des Unternehmens beziehen. Der Unterschied zur Abschlussprüfung ist jedoch, dass das Urteil mit einem anderen Sicherheitsgrad getroffen wird. Weitere Beispiele für Prüfungen sind Sonderprüfungen wie Gründungs-, Werthaltigkeits-, Verschmelzungs-, Depot-, Unterschlagungs-, Wirtschaftlichkeits- und Kreditwürdigkeitsprüfungen.

Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit.\*

\* Aus dem Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufes. Das vollständige Leitbild finden Sie hier:





## **Beratung sowie Vertretung der Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten**

Die Steuerberatung gehört zu den Kernbereichen der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers, denn steuerliche Aspekte sind bei fast allen unternehmerischen Entscheidungen zu beachten. Bei der Steuerberatung nutzt der Wirtschaftsprüfer sein umfassendes Wissen sowie seine rechtliche und betriebswirtschaftliche Sachkompetenz. Sie ist aufgrund der sehr komplexen Steuergesetzgebung grundlegend.

## **Sachverständiger auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betriebsführung**

Wirtschaftsprüfer können als Gutachter beziehungsweise Sachverständiger in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung arbeiten. Die Sachverhalte, die zu begutachten sind, können sehr unterschiedlich sein. So sind zum Beispiel Gutachten, die angemessene Abfindungen für ausscheidende Gesellschafter definieren, ebenso möglich wie ein Gutachten, mit dem Unternehmenswerte ermittelt werden.

## **Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP**

Einen Überblick zu den Tätigkeiten, die allein dem Berufsstand der WP/vBP vorbehalten sind, bietet eine Übersicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

Übersicht der  
Vorbehaltsaufgaben  
der WP/vBP



WP/vBP nehmen eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen in den Kapitalmarkt, bei Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit.\*

\* Aus dem Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufes. Das vollständige Leitbild finden Sie hier:



## Beratung der Auftraggeber in wirtschaftlichen Angelegenheiten (Unternehmensberatung) und Wahrung fremder Interessen

Zu den Aufgaben für Wirtschaftsprüfer bei der Unternehmensberatung gehört zum Beispiel die Begleitung von Unternehmenstransaktionen (anlässlich von Unternehmens- beziehungsweise Beteiligungskäufen, Fusionen oder Börsengängen). Auch im Rahmen von Restrukturierungs- und Sanierungsberatung für Unternehmen ist der Wirtschaftsprüfer aktiv. Außerdem darf er Beratungsleistungen hinsichtlich der Strategie für ein Unternehmen, Organisations-, Implementierungs- und IT-Beratung anbieten. Bei letzterer berät er auch bei typischen Fragen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz.

## Treuhänderische Verwaltung

Wirtschaftsprüfer dürfen auch treuhänderisch tätig sein: als Testamentvollstrecker, Pfleger, Vormund oder Liquidator. Auch die Vermögens- sowie Insolvenz-/ Vergleichsverwaltung, die Notgeschäftsführung und Nachlassverwaltung sind berufliche Tätigkeiten, die Wirtschaftsprüfer übernehmen dürfen.

## Rechtsberatung

Der Wirtschaftsprüfer ist in Angelegenheiten zur Rechtsbesorgung/-beratung, mit denen er beruflich befasst ist, nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugt. Voraussetzung ist, dass diese in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen und er diese ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigen kann. So darf er unter anderem allgemeine Auskünfte zur Rechtslage geben, unstreitige Ansprüche geltend machen und an Vertragskündigungen mitwirken.

Mehr Informationen zu den Tätigkeitsfeldern der WP/vBP



## European Green Deal

Der European Green Deal ist ein von der Europäischen Kommission im Jahr 2019 vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union (EU) bis zum Jahr 2050 auf Null zu reduzieren. Europa soll hierdurch als erster Kontinent klimaneutral werden. Für Wirtschaftsprüfer besonders relevant ist der Bereich der Finanzmarktregulierung. Hier sollen im Rahmen der Sustainable Finance Strategy die Kapitalströme in Europa in nachhaltige Investitionen gelenkt werden.

WP/vBP erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben.\*

\* Aus dem Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufes. Das vollständige Leitbild finden Sie hier:



Die Sustainable Finance Strategy beruht auf drei Säulen. Eine davon ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU-Kommission. Mit der CSRD sollen vor allem der Anwenderkreis und die Berichtspflichten erweitert sowie eine inhaltliche Prüfpflicht der Nachhaltigkeitsinformationen eingeführt werden. Ziel der CSRD ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die gleiche Stufe wie die Finanzberichterstattung zu stellen.

## Nachhaltigkeitsberichterstattung

Allein in Deutschland wird aufgrund der CSRD die Zahl der direkt berichtspflichtigen Unternehmen von derzeit rund 500 (börsennotierte Kapitalgesellschaften sowie Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Arbeitnehmern) auf etwa 15.000 ansteigen. Betroffen sind dann alle großen Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen, sowie börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen.

## Neue prüfende und beratende Tätigkeit für Wirtschaftsprüfer

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird im Lagebericht verortet. Weil mit der Berichtspflicht auch eine Prüfungspflicht vorgesehen ist, werden Wirtschaftsprüfer zukünftig auch in der Finanzberichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfend oder beratend tätig sein können.



# Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit

## Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk bei positivem Urteil

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gibt der Wirtschaftsprüfer in seiner Funktion als Abschlussprüfer ein Urteil darüber ab, ob

- ▶ der Jahres- beziehungsweise Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und dem sie ergänzenden Gesellschaftsvertrag und der Satzung entspricht sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- ▶ mit dem Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird,
- ▶ im Lagebericht die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Erfüllen Jahresabschluss und Lagebericht die genannten Anforderungen und fällt das Urteil des Abschlussprüfers positiv aus, dokumentiert der Wirtschaftsprüfer dies mit dem Bestätigungsvermerk, dem sogenannten Testat.

## Eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder Versagungsvermerk

Erfüllen Abschluss und Lagebericht die Anforderungen nur teilweise oder gar nicht, erteilt der Abschlussprüfer einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einen Versagungsvermerk. Die Öffentlichkeit erfährt lediglich im Rahmen dieses Vermerks vom Ergebnis der Abschlussprüfung. Zweifelhafte Sachverhalte oder Probleme darf der Abschlussprüfer nicht öffentlich machen. Es ist nicht seine Aufgabe, mögliche Verfehlungen im Unternehmen, entgegen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, zu veröffentlichen. Er hat die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens allerdings – sofern festgestellt – in einem Prüfbericht darüber zu informieren und mit diesem zu erörtern.



## Risikoorientierte Prüfung

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Prüfung der Unternehmensabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer stellt keine lückenlose Vollprüfung sämtlicher Geschäftsvorgänge des abgelaufenen Geschäftsjahres dar. Vielmehr legt der Abschlussprüfer eigenverantwortlich, auf Grundlage seiner Erfahrung, seiner Kenntnis und seines Verständnisses der Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens, risikoorientierte Prüfungsschwerpunkte fest.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes muss sich der Prüfer auch mit dem „Kontrollumfeld“ befassen, das heißt, er muss sich unter anderem mit Einstellung, Problembewusstsein und Verhalten des Managements befassen und zum Beispiel fragen, wie der Aufsichtsrat seine Überwachungsfunktion ausgestaltet.

## Korrekturfunktion des Wirtschaftsprüfers

Stimmt das Kontrollumfeld auf der höchsten Unternehmensebene nicht, muss der Abschlussprüfer sich Gedanken um ein erhöhtes Fehlerrisiko machen. Mittels verschiedener Arten von Prüfungshandlungen (Aufbau- und Funktionsprüfungen sowie aussagebezogene Prüfungshandlungen) werden auf Basis von Stichproben die Prüfungsschwerpunkte abgearbeitet. Dabei nimmt der Prüfer eine Korrekturfunktion wahr und gibt dem Mandanten im gesetzlich zulässigen Rahmen Hinweise, um den Jahresabschluss korrekt aufzustellen.

## Risikoeinschätzung

Außerdem muss sich ein Wirtschaftsprüfer auch mit Unregelmäßigkeiten und damit zum Beispiel mit dem Risiko von (beabsichtigten) Verstößen („fraud“) in Form vorsätzlicher Falschdarstellungen befassen. Er arbeitet dabei zwar nicht als Forensiker oder Unterschlagungsprüfer. Er muss jedoch das Risiko einschätzen, ob solche Verstöße theoretisch vorliegen können.

# Grenzen der Prüfungstätigkeit

## Komplexe Entwicklung versus verlässliche Informationen

Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Systeme sind mehr und mehr global miteinander verflochten. Dadurch entsteht eine zunehmende Komplexität. Umso verständlicher ist daher der Wunsch der Öffentlichkeit, sich über die Qualität und nach Möglichkeit sogar über die Zukunftsaussichten einzelner Unternehmen verlässlich informieren zu können.

Diese Erwartungshaltung betrifft unmittelbar die Arbeit von Wirtschaftsprüfern. Die Möglichkeiten für Wirtschaftsprüfer, Urteile darüber abzugeben, wie sich Unternehmen künftig entwickeln werden, sind jedoch zum einen begrenzt und zum anderen nur bedingt eine Aufgabe der Abschlussprüfung. Denn das Urteil von Wirtschaftsprüfern, ihr Bestätigungsvermerk, ist kein Qualitätssiegel für die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens oder gar eine Garantie für die genaue Entwicklung oder den künftigen Erfolg des geprüften Unternehmens.

WP/vBP müssen ein staatliches Examen und einen Berufseid ablegen, verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung und unterliegen als gesetzlicher Abschlussprüfer einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle.\*

\* Aus dem Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufes. Das vollständige Leitbild finden Sie hier:



## Grundsatz der Unternehmensfortführung

Die Abschlussprüfung untersucht, ob der Jahresabschluss beziehungsweise der Konzernabschluss gesetzeskonform und ordnungsgemäß ist. Ihr primäres Ziel ist nicht – so wie fälschlicherweise vielfach von der Öffentlichkeit angenommen – Verstöße aufzudecken. Gleichwohl müssen Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk darauf eingehen, ob im Lagebericht die Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens zutreffend dargestellt sind. Außerdem müssen sie die Aussagen der Geschäftsführung zur Unternehmensfortführung beurteilen (sogenannte Going Concern-Prämisse). Sie besagt, dass bei der Bewertung von Bilanzposten von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen wird. Die Prognose für die Annahme der Unternehmensfortführung hat in der Regel einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zu umfassen.

Zwar ist es wahrscheinlich und auch schlüssig, dass Unternehmen auch künftig erfolgreich sein werden, wenn sie über ein wirksames internes Kontrollsystem und eine ordnungsmäßige Finanzberichterstattung verfügen. Eine Sicherheit oder gar Garantie für die gesunde Entwicklung des zu prüfenden Unternehmens gibt es jedoch tatsächlich nicht.

## Plausibilitätskontrollen und Funktionsprüfungen

Werden dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen von Abschlussprüfungen wichtige Tatsachen verschleiert oder relevante Informationen von der Geschäftsführung vorenthalten, so steht er vor der Aufgabe das zu erkennen und aufzuklären. Hierfür stehen ihm wirkungsvolle Methoden, wie zum Beispiel Plausibilitätskontrollen zur Verfügung, die Unregelmäßigkeiten aufdecken. Auch Aufbau- und Funktionsprüfungen durch Wirtschaftsprüfer können Schwachstellen im internen Kontrollsystem eines Unternehmens aufzeigen.



## Redepflicht des Abschlussprüfers

Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der Wirtschaftsprüfer eine sogenannte Redepflicht. Ihre Zielsetzung besteht darin, die Überwachungsorgane frühzeitig über

- ▶ mögliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften,
- ▶ Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können (Going Concern) oder
- ▶ mögliche schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern

zu informieren, damit diese geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen können.

Findet der Abschlussprüfer Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße, wie zum Beispiel Unregelmäßigkeiten im Zahlungsverkehr, kann er mit dem Sonderauftrag einer Unterschlagungsprüfung Sachverhalte und Geschäftsvorgänge analysieren und Vergehen aufdecken.

## Gestaltungsspielräume in der Rechnungslegung

Der Jahres- oder Konzernabschluss soll im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung ein Bild des Unternehmens zeichnen, das der Wirklichkeit entspricht. Dabei stehen der Unternehmensführung jedoch innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung und Bewertung bestimmte Ermessensspielräume zu. Diese betreffen zum Beispiel die Festlegung der Dauer von Abschreibungen oder wie Rückstellungen bewertet werden können. Diese gesetzlich vorgegebenen Ermessensspielräume dürfen Unternehmen selbstverständlich nutzen. Darüber hinaus liegen einer Vielzahl von Geschäftsvorfällen lediglich Schätzwerte zugrunde, die im Rahmen der Abschlussprüfung zu beurteilen sind.

Die aus Sachverstand und Praxiserfahrung resultierende Kompetenz macht WP/vBP bei privaten und öffentlichen Auftraggebern zu wichtigen Ansprechpartnern bei der Prüfung und der Beratung.\*

\* Aus dem Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufes. Das vollständige Leitbild finden Sie hier:





# Sicherung der Qualität

Damit Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die an sie gestellten Erwartungen erfüllen können, werden hohe Maßstäbe an die Qualitätssicherung gelegt. Das betrifft insbesondere die Bereiche Ausbildung sowie die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht.

## Ausbildung

Die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer umfasst in der Regel ein Studium der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Wirtschaftsrecht oder Informationstechnologie. Studienschwerpunkte sind zum Beispiel Wirtschaftsprüfung, Betriebliche Steuerlehre sowie Steuerrecht und Wirtschaftsrecht.

Zahlreiche Hochschulen bieten spezielle Module oder auf Wirtschaftsprüfung spezialisierte Studiengänge (nach § 8a und § 13b Wirtschaftsprüferordnung) an. Die Studienleistungen können auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden.

Hinzu kommen einige Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfungsassistent (vier Jahre nach Bachelor- und drei Jahre nach Masterabschluss) und ein staatliches Wirtschaftsprüfungsexamen. Es gilt als eines der anspruchsvollsten Berufsexamen in Deutschland. Zusätzlich müssen sich Wirtschaftsprüfer umfassend und regelmäßig weiterbilden.

## System der Qualitätskontrolle

Wenn Wirtschaftsprüfer gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vornehmen, müssen sie sich einer externen Qualitätskontrolle unterziehen. Dabei wird keine zweite Abschlussprüfung der vom Wirtschaftsprüfer geprüften Unternehmen durchgeführt. Vielmehr wird das interne Qualitätssicherungssystem der jeweiligen Praxis auf seine Angemessenheit und Funktionsfähigkeit überprüft. Außerdem wird kontrolliert, ob die Organisation der jeweiligen Praxis ordnungsgemäß Aufträge abwickelt und das interne Qualitätssicherungssystem angemessen und wirksam ist. Verantwortlich für den Ablauf des Qualitätskontrollverfahrens ist die Kommission für Qualitätskontrolle der WPK.

## Berufspflichten und Berufsaufsicht

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Wirtschaftsprüfer allgemeine Berufspflichten zu beachten. Sie ergeben sich aus seiner besonderen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und aus seiner öffentlichen Funktion als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers sind insbesondere:

- ▶ Unabhängigkeit,
- ▶ Gewissenhaftigkeit,
- ▶ Verschwiegenheit,
- ▶ Eigenverantwortlichkeit,
- ▶ Unparteilichkeit beim Erstellen von Prüfberichten und Gutachten,
- ▶ das Gebot des berufswürdigen Verhaltens.

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer sowie Berufsgesellschaften umfasst alle beruflichen Tätigkeiten des Berufsstandes und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstandes. Die Berufsaufsicht umfasst drei Bereiche:



- ▶ Anlassbezogene Berufsaufsicht,
- ▶ Abschlussdurchsicht,
- ▶ Widerrufsverfahren.

## Anlassbezogene Berufsaufsicht

Bei der anlassbezogenen Berufsaufsicht wird geprüft, ob Berufsangehörige ihre beruflichen Pflichten verletzt haben. Dazu müssen ausreichende Anhaltspunkte vorliegen. Diese ergeben sich aus Hinweisen und Mitteilungen an die WPK. Etwaige Sanktionen von Berufspflichtverletzungen reichen dabei von einer Rüge, gegebenenfalls mit einer Geldbuße, bis zu einem Berufsausschluss.

## Abschlussdurchsicht

Bei der Berufsaufsicht im Rahmen der Abschlussdurchsicht sichtet die WPK stichprobenartig die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die hierzu erteilten und veröffentlichten Bestätigungsvermerke und korrespondiert mit den Abschlussprüfern. Die Abschlussdurchsicht setzt keinen konkreten Anfangsverdacht einer Pflichtverletzung voraus. Der Verdacht einer Pflichtverletzung kann jedoch dazu führen, dass ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Die Mehrzahl der Verfahren wird mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt.

Zuständig für Ermittlungen im Rahmen der Berufsaufsicht und für Maßnahmen in den Fällen schwerer Schuld ist die WPK. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist zuständig, wenn es um Ermittlungen von Berufspflichtverletzungen bei Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geht, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt haben.

## Widerrufsverfahren

Der dritte Teil der Berufsaufsicht betrifft das Widerrufsverfahren. Hierbei soll die Öffentlichkeit für den Fall geschützt werden, dass bestimmte gesetzlich definierte Rahmenbedingungen der Berufsausübung nicht eingehalten werden. Die WPK muss die Bestellung oder Anerkennung widerrufen, wenn gesetzliche Voraussetzungen für das Ausüben des Berufes nicht oder nicht mehr vorliegen. Dazu gehören zum Beispiel eine fehlende Berufshaftpflichtversicherung oder ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

## Berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer

Die APAS beaufsichtigt die WPK öffentlich und fachbezogen, insbesondere im Rahmen ihrer Berufsaufsicht und dem System der Qualitätskontrolle, aber auch in weiteren Bereichen (§§ 66 a, 4 WPO). Sie führt auch ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen.



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Wirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

## Impressum

Herausgeber: Wirtschaftsprüferkammer  
WP/StB Dr. Michael Hüning (Geschäftsführer)  
RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter (Geschäftsführer)  
RA David Thorn (Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit)

Bildnachweise: © Pressmaster/Shutterstock.com (S. 1); © SFIO CRACHO/Shutterstock.com (S. 2, 3); © PopTika/Shutterstock.com (S. 4, 5); © TippaPatt/Shutterstock.com (S. 6, 7); © Golden Dayz/Shutterstock.com (S. 8, 9); © Matej Kastelic/Shutterstock.com (S. 10, 11); © SFIO CRACHO/Shutterstock.com (S. 12); © Alfa Photo/Shutterstock.com (S. 13); © ImageFlow/Shutterstock.com (S. 14, 15)

Stand: 1. April 2024



[wpk.de](http://wpk.de)



[twitter.com/wpk\\_de](https://twitter.com/wpk_de)



[wpk.de/xing/](http://wpk.de/xing/)



[wpk.de/linkedin/](http://wpk.de/linkedin/)